

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stereoscopic Technologies GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen der Stereoscopic Technologies GmbH, An der Leiten 6, 82290 Landsberied (nachfolgend „ST“) und gelten auch für alle zukünftigen Verträge zwischen ST und seinen Kunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden in keinem Fall Anwendung, es sei denn, ST hat der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge zwischen ST und Unternehmern, die im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeiten mit ST in Rechtsbeziehungen stehen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Alle Angebote von ST sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die zu diesem Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen und dergleichen), Abmessungen, Zeitangaben und sonstige Spezifikationen sind nur annähernd maßgebend und nicht verbindlich, es sei denn, sie wurden im Angebot ausdrücklich als verbindlich bestätigt.

2.2. Bestellungen des Kunden sind verbindlich. Diese kann ST innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich annehmen oder unmittelbar ausführen. Erst durch diese schriftliche Auftragsbestätigung oder die unmittelbare Auftragsausführung kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zu Stande.

2.3. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich der schriftlich geschlossene Vertrag oder die Auftragsbestätigung. Mündliche Abreden sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.4. Angaben von ST zum Gegenstand der Vertragsleistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellung derselben (z. B. Abbildungen, Zeichnungen etc.) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die auf Grund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von einzelnen Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.5. Eigentums- und Schutzrechte, insbesondere die Rechte zur Anmeldung eintragungsfähiger Rechte an den Vertragsgegenständen und/oder im Zusammenhang mit dem Angebot ausgehändigten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln („Materialien“) verbleiben bei ST. Die Übertragung von Nutzungsrechten an geschützten oder schützbaaren Rechten erfolgt ausschließlich für die sich aus dem Vertrag ergebende Nutzungsart und zum angegebenen Nutzungszweck des Kunden. Im Falle der unberechtigten Nutzung der Materialien ist der Kunde verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Auftragswertes, mindestens jedoch € 750, zu bezahlen. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. ST steht das Recht zu, die erbrachten Leistungen zu eigenen Werbezwecken, insbesondere als Muster, zu verwenden, abzubilden etc. Weiterhin behält sich ST vor, an geeigneter Stelle den Firmennamen anzubringen.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1. Im Einzelfall können Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sein. Der Kunde verpflichtet sich, solche vollständig und rechtzeitig zu

erbringen, insbesondere fristgerecht, kostenfrei und uneingeschränkt sämtliche projektrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

3.2. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflicht nicht, kann ST eine angemessene Nachfrist hierfür setzen und nach Ablauf derer vom Vertrag zurücktreten oder diesen außerordentlich kündigen. In einem solchen Fall ist ST auch berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen zu fordern. Eventuelle Schadenersatzansprüche von ST bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch Ansprüche von ST auf Ersatz von Mehraufwendungen in Folge des Ausbleibens der Mitwirkungspflicht.

3.3. Soweit Leistungen vom Kunden freigegeben werden müssen oder eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Abnahme besteht, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Freigabe bzw. Abnahme zu erklären, soweit die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden. Die Freigabe oder Abnahme gilt als erklärt, sofern sie nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Leistungserbringung erklärt oder ausdrücklich verweigert wird.

4. Lieferung und Leistungszeit

4.1. Sämtliche Leistungen erfolgen ab 82290 Landsberied.

4.2. Angegebene Liefer- oder Fertigstellungstermine stellen mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung nur Richtlinien da, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Verbindliche Lieferfristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch, eher der Kunde die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Muster, Abbildungen, Freigaben oder sonstige Vorleistungen, insbesondere Anzahlungen etc. beigebracht hat.

4.3. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die ST die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten, verlängern die Lieferfrist für die Dauer der Störung, soweit das Hindernis nachweislich auf die Fertigstellung oder auf die Übergabe des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss war. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von ST zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Sofern solche Ereignisse ST die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Kunden in Folge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

4.4. ST ist in jedem Fall zur vorzeitigen Leistung und in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

4.5. Gerät ST mit der Leistung in Verzug oder wird ihr eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Kunden auf Schadenersatz nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Angegebene Preise gelten für den in dem Vertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.

5.2. Sämtliche Preise verstehen sich ab 82290 Landsberied zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Versand- und Frachtkosten.

5.3. Liegen den vereinbarten Preisen die Listenpreise von ST zu Grunde und soll die Lieferung erst mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise.

5.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung zu leisten. Nach Ablauf

dieser Frist gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzuges sind die ausstehenden Beträge mit 9 % über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 10 % p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Verzugsfalle bleibt unberührt.

5.5. ST ist auch trotz anderslautender Bestimmung des Kunden berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden zu verrechnen. Der Kunde wird über die Art der erfolgten Verrechnung informiert.

5.6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur zulässig, soweit solche Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.7. Werden ST nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind oder durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, ist ST berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.

6. Kaufverträge, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

6.1. ST steht der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt zur Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegenüber dem Kunde aus der zwischen den Parteien bestehenden Lieferbeziehungen zu: die von ST gelieferten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen im Eigentum von ST. Im Falle der Lieferung an Dritte oder der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber an ST ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubten Handlungen bei Verlust oder Zerstörung. ST ermächtigt den Kunden widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von ST einzuziehen. ST darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde diese unverzüglich auf das Eigentum von ST hinweisen und ST hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen.

6.2. Sämtliche Sicherungsrechte werden pro rata freigegeben, sobald ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

6.3. Tritt ST bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück, ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

7. Miet- und Leasingverträge

7.1. Die Überlassungszeit des Vertragsobjektes wird berechnet ab Auslieferung, Versendung oder Abholung des Vertragsobjektes bis zur Wiederanlieferung bei ST, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Die Transportzeit gilt als Mietzeit. Sofern die Vertragsobjekte vor 12 Uhr mittags ausgeliefert oder nach 12 Uhr mittags zurückgegeben werden, wird ein voller Tag berechnet.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vollständigkeit und den Zustand des Vertragsobjektes unmittelbar nach Erhalt zu überprüfen und jede Beschädigung oder Beeinträchtigung ST schriftlich mitzuteilen.

7.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsobjekte mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt zu behandeln und diese auf eigene Kosten ausreichend zu versichern. Die Überlassung der Vertragsobjekte an Dritte ohne Zustimmung von ST ist unzulässig.

7.4. Nach Beendigung des Überlassungszeitraumes ist der Kunde verpflichtet, den Leistungsgegenstand unverzüglich auf eigene Kosten an

ST zurückzugeben. Jedwede Transportrisiken gehen zu Lasten des Kunden, selbst wenn ST den Transport in Vertretung des Kunden ausführt.

7.5. Widerruft der Kunde eine Bestellung innerhalb der letzten 24 Stunden vor Beginn des Überlassungszeitraumes, so ist er verpflichtet, eine Ausfallvergütung in Höhe von 50 % der vereinbarten Vergütung an ST zu zahlen; das Recht des Kunden, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt unberührt.

7.6. Ist der von ST gelieferte Vertragsgegenstand auf Grund eines Mangels, welchen weder der Kunde oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, für einen Zeitraum von mehr als 4 Stunden nicht benutzbar, steht ST keine Vergütung für die Dauer der Unterbrechung über 4 Stunden hinaus zu. In einem solchen Fall ist der Kunde aber nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Grund für die Betriebsunterbrechung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden kann und deswegen die Interessen des Kunden nachhaltig beeinträchtigt werden.

7.7. Unabhängig der Regelungen in Ziff. 12 haftet ST im Falle der zeitlich beschränkten Überlassung eines Gegenstandes nur, wenn der Kunde einen Mangel rügt und ST den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt. Eine Haftung für die Dauer bis zur Mängelbeseitigung ist, soweit gesetzlich zulässig und soweit sich eine zwingende Haftung von ST nicht aus Ziff. 12 ergibt, ausgeschlossen.

8. Softwareerstellung

8.1. Bei Softwareerstellungsverträgen ist der Kunde verpflichtet, ST alle für den geplanten Einsatz der Software relevanten Informationen, insbesondere Anwendungsgebiet, Zeit und Ort des Einsatzes, zu liefern. ST erstellt nach diesen Angaben das Programm. Für die Richtigkeit der Informationen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich, insbesondere trifft ST keinerlei Pflicht, deren Richtigkeit zu überprüfen. ST übernimmt die Gewähr, dass die Software keine Sachmängel aufweist, die ihre Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie Software zu erstellen.

8.2. ST wird alle vom Kunden gemeldeten reproduzierbaren Fehler der Software, für die ST einzustehen hat, innerhalb angemessener Frist beheben. Der Kunde hat Mängel unverzüglich schriftlich und so detailliert wie möglich zu rügen. Nachbesserung erbringt ST nach eigener Wahl durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassung eines neuen Softwarestandes oder dadurch, dass ST Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Ein neuer Softwarestand ist vom Auftraggeber zu übernehmen, es sei denn, dies führt zu für ihn unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

8.3. Beruht ein Mangel auf unrichtigen Informationen des Kunden, ist der zusätzliche Aufwand für die Fehlerbehebung gesondert zu vergüten.

9. Beratungsleistungen

9.1. Bestehen die Leistungen von ST in Beratungstätigkeiten, so handelt es sich immer um Dienstverträge. Ein bestimmter Erfolg wird von ST in diesem Fall nicht geschuldet.

9.2. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, räumt ST dem Kunden an Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht ausschließliches aber zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Alle Rechte, insbesondere Urheberpersönlichkeitsrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei ST.

9.3. Soweit ST den Einsatz von Drittprodukten empfiehlt, haftet ST nicht für etwaige Mängel dieser Drittprodukte.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

10.2. Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der Leistungen in jedem Fall unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Die Leistung gilt als genehmigt bzw. abgenommen, wenn der Kunde offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach Ablieferung, ansonsten binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunde bei normaler Verwendung der Lieferung ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich beanstandet wird. Auf Verlangen von ST ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet ST die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als an dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

10.3. Bei Sachmängeln des Liefergegenstandes ist ST nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl (Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessene Verzögerung) kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

10.4. Beruht ein Mangel auf Verschulden von ST, kann der Auftraggeber unter den in Ziffer 12 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

10.5. Jegliche Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Kunde ohne Zustimmung von ST den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

10.6. Wird die Lieferung gebrauchter Gegenstände vereinbart, erfolgt diese unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

10.7. ST haftet grundsätzlich nicht für das Erreichen eines vom Kunden angestrebten bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs und übernimmt hierfür auch keine Garantie oder Gewährleistung, sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist.

11. Schutzrechte Dritter

11.1. ST steht nach Maßgabe dieses § 11 dafür ein, dass der Liefergegenstand soweit er nach dem Vertragszweck und etwaigen Gebrauchsanleitungen ordnungsgemäß gebraucht wird, frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist.

11.2. Verletzt der Liefergegenstand ein Schutzrecht eines Dritten, wird ST nach seiner Wahl und auf seine Kosten a) den Verletzungsgegenstand durch einen solchen Gegenstand ersetzen, der eine entsprechende Funktionalität aufweist und keine Drittrechte verletzt, und/oder b) die erforderlichen Rechte des Dritten erwerben um die Verletzung zu heilen, und/oder c) vom Vertrag zurücktreten und dem Kunde sämtliche Zahlungen aus diesem Vertrag zurückerstatten.

11.3. Bei Rechtsverletzungen durch von ST gelieferte Produkte anderer Hersteller macht ST nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend oder tritt diese Ansprüche an den Kunden ab. Ansprüche des Kunden bestehen in solchen Fällen nach dieser Vorschrift nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder aussichtslos ist (z.B. Insolvenz).

12. Schadensersatz wegen Verschulden

12.1. Die Haftung von ST auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung ist, soweit es hierbei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 12 beschränkt.

12.2. ST haftet nicht a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen und b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz-, und Obhutspflichten, die dem Kunde die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Kunde vor erheblichen Schäden bezweckt.

12.3. Haftet ST gemäß Ziffer 12.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Kunde bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

12.4. Im Fall einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von ST für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von € ... je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder sonstigen Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

12.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen von ST.

12.6. Soweit ST technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten vertraglichen vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

12.7. Die Einschränkungen dieser Ziffer 12 gelten nicht für Haftung von ST wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB's und der Einzelverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

13.2. Gerichtstand für Streitigkeiten zwischen Parteien, die beide ihren Sitz in der EU haben, ist München. Hat eine der Parteien ihren Sitz außerhalb der EU gilt der gesetzliche Gerichtsstand, d.h. Klagen sind dort einzureichen, wo der Beklagte seinen Sitz hat.

13.3. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des UN Kaufrechts (Convention on the International Sale of Goods – CISG) ist ausgeschlossen.

13.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Einzelverträge unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden – gleich aus welchem Rechtsgrund – so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die unwirksamen/undurchführbaren Bestimmungen sind nach Möglichkeit in solche umzudeuten, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.